

**Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit einer Lehrkraft im Beamtenverhältnis  
(§ 49 Landesbeamtengesetz – LBG –; Nebentätigkeitsverordnung – NtV –)**

**Schulamt für den Kreis  
Borken  
Fachabteilung 40.2  
46322 Borken**  
über die Schulleitung

<b>Schule (Schulstempel)</b>	<b>Name, Vorname</b>
	Telefon-Nr.:
	<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit mit _____ WS <input type="checkbox"/> Elternzeit <input type="checkbox"/> beurlaubt

**Ich beantrage die Genehmigung der nachstehend näher bezeichneten Nebentätigkeit.**

**Inhalt des Antrages:**

1a.) Art der Nebentätigkeit:

1b.) Höhe der zu erwartenden Entgelte  
oder geldwerten Vorteile i.S.d. § 11  
NtV:

2. Auftraggeber (Name und Anschrift):

3. Vorgesehener Zeitraum  
der Nebentätigkeit von .... bis ....

4. Wöchentliche Stundenzahl:

a) der unmittelbaren Nebentätigkeit \_\_\_\_\_ Zeitstd. (60 Min.) oder \_\_\_\_\_ Unterrichtsstd. (45 Min.)

b) des zusätzlichen Zeitaufwandes:  
(Vorbereitungen, Reisen o. ä.) \_\_\_\_\_ Zeitstd. (60 Min.)

5. Soll die Nebentätigkeit entgegen § 52 Abs. 1 Satz 1 LBG während der Unterrichtszeit ausgeübt werden?

nein     ja    (ggf. Umfang angeben und die besonderen Gründe erläutern)

6. Für die vorgesehene Nebentätigkeit werden Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch genommen.

nein     ja    (ggf. ist ein besonderer Antrag zu stellen)

7. Ich übe bereits folgende weitere Nebentätigkeiten aus:

(bereits genehmigte - nicht genehmigungspflichtige - allgemein genehmigte)

nein     ja    (ggf. Aufstellung mit Angaben nach Ziffern 1 bis 4 als Anlage beifügen)

8. Besondere Begründung des Antrages oder nähere Erläuterungen bitte ggf. als Anlage beifügen

**Die für die Genehmigung erforderlichen Nachweise (insbesondere Vereinbarung über die beabsichtigte Tätigkeit (in Kopie) Einsatzplan des Auftraggebers (in Kopie) und den ausgefüllten Vordruck "Erklärung des Auftraggebers" (Seite 3 und 4 dieses Antrages) habe ich beigefügt.** Anmerkung: Sofern es sich um eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit handelt, sind detaillierte Angaben über Art und Umfang der Nebentätigkeit und der zu erwartenden Entgelte oder geldwerten Vorteile erforderlich.

Mir ist bekannt, dass ich vor Genehmigung dieses Antrages die beabsichtigte Nebentätigkeit nicht aufnehmen darf (§ 49 Abs. 1 LBG). Mir ist auch bekannt, dass ich verpflichtet bin, meinem Dienstvorgesetzten gem. § 53 LBG bzw. § 15 NtV am Ende eines jeden Jahres unaufgefordert eine Aufstellung über Art und Umfang und erhaltene Vergütung\* aller Nebentätigkeiten vorzulegen. Hierzu ist der vorgeschriebene Vordruck zu verwenden.

\*Vergütungen in diesem Sinne sind alle Vergütungen, die für im **Kalenderjahr ausgeübte Nebentätigkeiten** erhalten wurden.

\_\_\_\_\_  
**Ort/Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift der Lehrkraft**

**Stellungnahme der Schulleitung**

Durch die Ausübung der Nebentätigkeit werden aus meiner Sicht dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt.

ggf. Der umseitige Antrag wird aus folgenden Gründen befürwortet:

Durch die Genehmigung könnten aus Sicht der Schulleitung aus folgenden Gründen arbeitsvertragliche Interessen beeinträchtigt werden:

1. Die Nebentätigkeit nimmt nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Lehrkraft so stark in Anspruch, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten behindert wird.
2. Die Nebentätigkeit kann die Lehrkraft in einen Widerstreit mit ihren arbeitsvertraglichen Pflichten bringen.
3. Die Nebentätigkeit wird in einer Angelegenheit ausgeübt, in der die Schule oder Einrichtung, der die Lehrkraft angehört, tätig wird oder werden kann.
4. Die Nebentätigkeit kann die Lehrkraft in ihrer Unparteiligkeit oder Unbefangenheit beeinflussen.
5. Die Nebentätigkeit kann zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen arbeitsvertraglichen Verwendbarkeit der Lehrkraft führen.
6. Die Nebentätigkeit kann dem Ansehen der Schule abträglich sein. **Eine erläuternde Begründung ist als Anlage beigefügt.**
7. Sonstige Gründe, die gegen die Ausübung der Nebentätigkeit sprechen könnten, liegen aus Sicht der Schulleitung vor (bitte nähere Angaben als Anlage beifügen).

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Schulleitung)



**SCHULAMT FÜR DEN KREIS BORKEN**

**Borken,**

\_\_\_\_\_  
(Datum)

**Entscheidung**

**Wir genehmigen die Nebentätigkeit.**

Durch die Ausübung der Nebentätigkeit werden aus unserer Sicht dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt.

Die Genehmigung wird widerrufen, wenn festgestellt werden sollte, dass die Nebentätigkeit Sie daran hindert, Ihre dienstlichen Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.

Sie sind verpflichtet, am Ende eines jeden Jahres eine Aufstellung über die Einnahmen aus der genehmigten Nebentätigkeit dem Schulamt vorzulegen, **sofern die Einnahmen 1.200,00 Euro (Bruttobetrag) im Kalenderjahr übersteigen (Vordruck siehe Anlage).**

**Durch die Ausübung der Nebentätigkeit könnten aus unserer Sicht dienstliche Interessen beeinträchtigt werden:**

Der Landrat  
Im Auftrag

Die/Der schulfachliche  
Aufsichtsbeamtin/Aufsichtsbeamte

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Erklärung der Auftraggeberin/des Auftraggebers**

Auftraggeber: \_\_\_\_\_

Ich beabsichtige, Herrn/Frau \_\_\_\_\_

im Rahmen einer Nebentätigkeit wie folgt zu beschäftigen:

Art der Nebentätigkeit: \_\_\_\_\_

Zeitraum: von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

wöchentliche Stundenzahl: \_\_\_\_\_ Zeitstd. (60 Min.) oder \_\_\_\_\_ Unterrichtsstd. (45 Min.)

Höhe der zu erwartenden Entgelte oder geldwerten Vorteile:	
Reisekostenvergütung:	
Tage- und Übernachtungsgelder:	
sonstige Entgelte (bitte erläutern):	

**Mir ist bekannt, dass die Lehrkraft eine Nebentätigkeit nicht ohne vorherige Genehmigung durch die Schulaufsicht durchführen darf.**

**Die o. g. Nebentätigkeit erfolgt im öffentlichen Dienst.**

- Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist nach § 3 Abs. 1 NtV jede im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes, einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen ausgeübte Nebentätigkeit; ausgenommen ist die Tätigkeit für Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften oder ihrer Verbände. Als Dienst gilt auch die Tätigkeit auf Grund eines Vertragsverhältnisses, unabhängig davon, ob der Beamte selbst Vertragspartner ist oder eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder eine Gesellschaft, für die der Beamte tätig oder an der er beteiligt ist.
- Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht nach § 3 Abs. 2 NtV gleich jede Nebentätigkeit für
  1. Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 vom Hundert in öffentlicher Hand befindet oder fortlaufend in dieser Höhe aus öffentlichen Mitteln unterhalten wird.
  2. zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband in dem o. a. Sinne durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.
  3. natürliche oder juristische Personen, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes in dem o. a. Sinne dient oder die der Beamte im Hinblick auf seine dienstliche Stellung ausübt.

siehe hierzu weitere Erläuterungen auf der nächsten Seite

**Die o. g. Tätigkeit erfolgt nicht im öffentlichen Dienst. Die Erläuterungen auf der nächsten Seite habe ich berücksichtigt.**

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift\_\_\_\_\_  
Behörden-/Firmenstempel

## **Weitere Erläuterungen zur Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes:**

Die nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 NtV entscheidenden Kriterien für die Gleichstellung einer Nebentätigkeit für ein Unternehmen mit einer solchen im öffentlichen Dienst sind

### **1. die Höhe des Kapitalanteils der öffentlichen Hand am Stamm- oder Grundkapital des Unternehmens**

oder, sofern öffentliche Zuschüsse gezahlt werden,

### **2. die Höhe der öffentlichen Zuwendungen gemessen am Kapital des Unternehmens.**

#### **zu 1.**

Für die Zuordnung eines Unternehmens zur öffentlichen Hand ist zunächst der Umfang der öffentlichen Beteiligung an diesem Unternehmen entscheidend. Bezugsgröße ist hier das Stamm- und Grundkapital.

#### unmittelbare Beteiligung:

Bei einer unmittelbaren Beteiligung der öffentlichen Hand von mehr als 50 v.H. am Grund- oder Stammkapital eines Unternehmens ist die Tätigkeit für dieses Unternehmen als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzusehen. Aufgrund des mehr als hälftigen Kapitalanteils ist die Einflussmöglichkeit der öffentlichen Hand auf die Tätigkeit des Unternehmens so maßgeblich, dass die gesetzliche Vermutung gerechtfertigt ist, Nebentätigkeit für solche Unternehmen einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst gleichzustellen.

#### mittelbare Beteiligung:

Für eine mittelbare, d. h. über ein oder mehrere zwischengeschaltete Unternehmen hinausreichende Beteiligung der öffentlichen Hand an Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen sind die Anteilsverhältnisse am Grund- und Stammkapital des Unternehmens von Bedeutung, das die mittelbare Beteiligung hält. Nur wenn dieses (Mutter)Unternehmen selbst zu mehr als 50 v.H. in öffentlicher Hand ist, ist die Steuerung dieser mittelbaren Beteiligung so stark von öffentlichen Interessen bestimmt, dass sie bei der Frage zu berücksichtigen ist, ob ein Tochterunternehmen mehrheitlich in öffentlicher Hand ist.

Liegt bei einem Unternehmen eine Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand vor, bewirkt eine mehrheitliche Beteiligung dieses Unternehmens an einem weiteren Unternehmen, dass das Tochterunternehmen als in öffentlicher Hand befindlich anzusehen ist. Auf den tatsächlichen Umfang der Beteiligung der öffentlichen Hand kommt es in diesem Fall nicht an.

Ist die öffentliche Hand an dem Unternehmen, das die Beteiligung hält, nicht mehrheitlich, d. h. zu weniger als 50 v.H., beteiligt, so ist die Beteiligung dieses Unternehmens an einem Tochterunternehmen für das Nebentätigkeitsrecht nicht relevant. Das Tochterunternehmen wird nebensächlich als in privater Hand befindlich angesehen, weil in diesen Fällen nicht davon ausgegangen werden kann, dass öffentliche Interessen dominierend sind.

Dies hat zur Folge, dass ein Zusammentreffen mehrerer Beteiligungen an einem (Tochter-)Unternehmen für § 3 Abs. 2 Nr. 1 NtV nur diejenigen relevant sind, die von Unternehmen gehalten werden, die ihrerseits mehrheitlich im Besitz der öffentlichen Hand sind. Eine – proportionale – Addition von unmittelbaren und mittelbaren Minderheitsbeteiligungen der öffentlichen Hand zu einer evtl. Mehrheitsbeteiligung an dem Tochterunternehmen entspricht nicht der ratio legis der Regelung in § 3 Abs. 2 Nr. 1 NtV. Ist also bei verflochtenen Unternehmen keines der betroffenen (Einzel-)Unternehmen mehrheitlich in öffentlicher Hand, ist jedes dieser Unternehmen im Sinne des Nebentätigkeitsrechts als mehrheitlich in privater Hand befindlich anzusehen.

#### **zu Nr. 2:**

Die Vorschrift zielt auf Unternehmen, die eine sog. institutionelle Förderung erhalten, weil nur bei dieser Zahlungsart von einer fortlaufenden Unterhaltung gesprochen werden kann.

Unter institutioneller Förderung sind solche Zuwendungen zu verstehen, die die Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers umfassen. Diese Zuwendungen sind (in Abgrenzung) zur sog. Projektförderung für einzelne, abgrenzbare Vorhaben eines Unternehmens) solche öffentlichen Mittel, „bei denen ohne Zugrundelegen des Gesamtbedarfs an Deckungsmitteln des Zuwendungsempfängers für die Finanzierung von dessen sich z. B. aus einer Satzung ergebenden Ausgaben eine Zuwendung in der Anteilsfinanzierung gewährt wird“ (Krämer, Zuwendungsrecht/Zuwendungspraxis, Kommentar, Heidelberg 1986, B IX, S. 2).